

tische Proklamation von Grundsätzen darstellen. Sie müßte vielmehr *echte Verhaltensnormen enthalten, handhabbares Recht sein*, weil sie erst dadurch die Orientierung und Sicherung des einheitlichen Vorwärtsschreitens im Sinne der Grundentscheidungen in der Praxis wirksam gewährleisten könnte.

Diese Arbeit ist bis zur Formulierung von Paragraphen zu führen (weil sonst zu viele Probleme verdeckt blieben), wie sie bei der Ausschöpfung aller Potenzen für eine wissenschaftlich begründete Lösung im Vorlauf vorgenommen werden kann. Sie müßte damit das dem ökonomischen System als Ganzes adäquate juristische System modellieren.

Zu beachten sind die Zusammenhänge mit weiteren notwendigen Gesetzgebungsvorhaben, so z. B. auf dem Gebiet der Außenwirtschaft und des Verkehrswesens. Notwendig ist die Koordinierung mit erforderlicher Parallelgesetzgebung, insbesondere mit der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches. Hierauf kann im Rahmen dieses Beitrages nicht näher eingegangen werden.

Mit der komplexen Grundsatzgesetzgebung würde gleichzeitig eine *umfassende Bereinigung des geltenden Rechts im Bereich der Wirtschaft* möglich und notwendig. Das gilt für die Aufhebung der wirtschaftsrechtlichen Regelungen, die vor dem neuen ökonomischen System erlassen wurden oder an eine abgeschlossene Etappe dieses Systems gebunden waren, sowie des BGB, des HGB und anderer Gesetze aus der kaiserlich-preußischen Rechtsordnung und aus der jüngeren Zeit vor 1945.

Das ist eine Aufgabe vor allem von politischer Bedeutung, da es für die Gestaltung des entwickelten Systems des Sozialismus auch auf die Schaffung einer in sich geschlossenen, das Heute und Morgen gestaltenden sozialistischen Rechtsordnung ankommt, die in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR ihr Fundament besitzt. Gleichzeitig wird damit die Leitung in echtem Sinne rationalisiert, ihre Effektivität erhöht.

Zur Zur Spezifik erfinderischer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in einer Patentrechtskonzeption

Robert Kastler

I

Die Beiträge von Osterland¹ und Nowotka² zeigen, daß die Diskussion um eine den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus in der DDR entsprechende Konzeption des Erfinder- und Patentrechts noch nicht abgeschlossen ist. Hier sollen einige Gedanken zu den von Osterland aufgeworfenen Problemen beigesteuert werden. Es werden dabei — wie in dem Beitrag von Osterland — nur jene Fragen aufgegriffen, die sich auf die Erfindungen unter den in § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes umrissenen Bedingungen beziehen, d. h. auf solche Erfindungen, die vor allem im Zusam-

¹ Vgl. R. Osterland, „Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Revolution auf die Patentgesetzgebung“, Staat und Recht, 1967, S. 1922 ff.

² Vgl. W. Nowotka, „Gegenstand und wirtschaftsrechtlicher Charakter des sozialistischen Erfinderrechts in der DDR“, Staat und Recht, 1967, S. 1937.